

Bürgerfragen

Allgemeines/Wer kann gewählt werden?

1. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat / Kreistag?
2. Welche Aufgaben hat der Ortschaftsrat?
3. Wer kann für den Gemeinderat / Kreistag kandidieren?
4. Wer kann für den Ortschaftsrat kandidieren?
5. Welche Hinderungsgründe gibt es?
6. Wer kann als Bürgermeister kandidieren?
7. Wer kann Ortsvorsteher werden?
8. In welchen Gemeinden können die Bürger den Stadtbezirksbeirat wählen?

Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung

9. Wer darf den Bürgermeister, Gemeinderat, Ortschaftsrat, Stadtbezirksbeirat oder Kreistag wählen?
10. Bis wann sollte ich meine Wahlbenachrichtigung zugesandt bekommen haben?
11. Was kann ich tun, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen habe?
12. Kann ich noch wählen, wenn ich kurz vor dem Wahltag umziehe?
13. Was muss ich tun, wenn auf meiner Wahlbenachrichtigung die persönlichen Daten falsch sind?
14. Werden für Kommunalwahlen und die Europawahl unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen versandt?
15. Wie wird in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern gewählt?
16. Wie wählen die Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei, die sich im aktiven Dienst befinden?
17. Können Insassen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen wählen?
18. Können nicht Sesshafte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Sachsen aufhalten, bei den Kommunalwahlen wählen?
19. Welche Konsequenzen hat der BREXIT?
Fragen zur Briefwahl
20. Wie funktioniert die Briefwahl?
21. Was ist der Unterschied zwischen Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Wahlbrief?
22. Wo kann ich, wenn ich am Wahltag verhindert bin, meine Briefwahlunterlagen anfordern?
23. Wie lange kann ich bei meiner Gemeinde Briefwahlunterlagen beantragen?
24. Kann ich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch direkt bei der Gemeinde abholen?
25. Kann mir mein Ehepartner die Briefwahlunterlagen auch mitbringen?
26. Wie kann ich noch wählen, wenn ich kurzfristig am Wahltag krank werde?
27. Welche Unterlagen übersendet die Gemeinde für die Briefwahl?
28. Wie viele Wahlscheine erhalte ich für die Kommunalwahlen?
29. Wie wähle ich durch Briefwahl?
30. Kann man sich bei der Briefwahl auch helfen lassen?
31. Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen an die Gemeinde zurücksenden?
32. Gibt es unterschiedliche Adressen für die Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl?
33. Wo und wie werden die Wahlbriefe geöffnet?

Wahlhandlung

34. Wo kann man sich als Wahlhelfer bewerben?
Wo kann man sich als Helfer für die Wahl bewerben?
35. Kann ich verpflichtet werden, im Wahlvorstand mitzuarbeiten, damit dieser arbeitsfähig ist?
36. Wie lange sind bei den Kommunalwahlen die Wahlräume geöffnet?
37. Wie viele Stimmzettel erhalte ich?
38. Wodurch unterscheiden sich die Stimmzettel zu Kommunal- und Europawahl

39. Wie viele Stimmen habe ich als Wähler bei der Bürgermeisterwahl?
40. Wie viele Stimmen habe ich als Wähler bei Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahlen?
41. Welche Möglichkeiten habe ich als Bürger meine drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags zu verteilen?
42. Muss ich alle drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags vergeben?
43. Was bedeuten Kumulieren und Panaschieren
44. Wie werden Bürgermeister gewählt?
45. Kann ich als Bürger noch Wunschkandidaten auf den Stimmzetteln hinzufügen? Was passiert, wenn sich kein einziger Bürger einer Gemeinde um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt?
46. Wird solange gewählt, bis alle Sitze des Gemeinde-, Ortschaftsrats oder Kreistags besetzt sind?
47. Kann man die Wahlkabine in Begleitung aufsuchen?
48. Sind alle Wahlräume barrierefrei?
49. Stehen in den Wahlräumen Wahlschablonen zur Verfügung?
50. Bekommt man einen neuen Stimmzettel, wenn man aus Versehen das Kreuz an der falschen Stelle gesetzt hat und korrigieren möchte?
51. Kann ich ein Selfie in der Wahlkabine machen?

Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung

52. In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Wahlen am 26. Mai 2019 ausgezählt?
53. Wer kann an der Auszählung der Stimmen teilnehmen?
54. Welche Stimmzettel oder Stimmen sind bei Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen (Verhältniswahl) ungültig?
55. Welche Stimmzettel sind bei Bürgermeisterwahlen (Verhältniswahl) ungültig?
56. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis?
57. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze in Kreisfreien Städten und bei der Wahl zum Kreistag
58. Welche Problemfälle können bei der Sitzverteilung zum Kreistag auftreten?
59. Wie funktioniert das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt?

Kosten

60. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?
61. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Antworten

Allgemeines /Wer kann gewählt werden?

1. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat / Kreistag?

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde und die Vertretung der Bürger in der Gemeinde. Der Kreistag ist das Hauptorgan des Landkreises und die Vertretung der Bürger im Landkreis.

Der Gemeinderat / Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde / des Landkreises fest; er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde / des Landkreises, soweit nicht der Bürgermeister / Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat / Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. Er überwacht weiterhin die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister / Landrat.

2. Welche Aufgaben hat der Ortschaftsrat?

Der Ortschaftsrat vertritt die auf die Ortschaft bezogenen Interessen der Bürger die in der Ortschaft wohnen. Die Ortschaftsräte sind ortsnahe Vertreter der in ihren Aufgabenbereich fallenden Interessen und die unmittelbaren Ansprechpartner der Bürger. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Sie sind demgemäß zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Dabei geht es zum Beispiel um die Ausstattung und Nutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, die Pflege der örtlichen Umgebung oder die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (vgl. im Übrigen die Aufzählung in § 67 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung) sowie sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat durch Hauptsatzung übertragen wurden.

3. Wer kann für den Gemeinderat / Kreistag kandidieren?

Wählbar in den Gemeinderat / Kreistag sind die Bürger der Gemeinde / des Landkreises. Bürger der Gemeinde / des Landkreises sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / im Landkreis den Hauptwohnsitz haben. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind ferner nicht wählbar, wenn sie nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

4. Wer kann für den Ortschaftsrat kandidieren?

Wahlberechtigt und wählbar zum Ortschaftsrat sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

5. Welche Hinderungsgründe gibt es?

In § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 28 der Sächsischen Landkreisordnung sind so genannte Hinderungsgründe festgelegt, um mögliche Interessenkollisionen auszuschließen. Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Mandatsträgers soll nicht von persönlichen Bindungen beeinträchtigt werden.

Gemeinderäte / Kreisräte können nicht sein:

- der Bürgermeister / Landrat, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde / des Landkreises (nur, wenn ihre Aufgabe der eines früheren Angestellten entspricht, nicht bei Arbeitern),
- die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde / der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
- die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist,
- die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Das Vorliegen von Hinderungsgründen führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Betroffene darf also kandidieren. Der Gewählte muss sich jedoch vor Antritt des Mandats entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt. Anderenfalls kann er nicht in den Gemeinderat / Kreistag eintreten.

6. Wer kann als Bürgermeister kandidieren?

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die hauptamtlichen Bürgermeister müssen das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern gibt es keine Altersgrenze. Der Bewerber muss nicht Bürger der Gemeinde sein. In § 49 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ist näher beschrieben, wer nicht wählbar zum Bürgermeister ist. Außerdem sind Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden gehindert, gleichzeitig Bürgermeister zu sein. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern gilt dies nur, wenn die Bediensteten unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind. Weiterhin darf ein Bürgermeister nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.

7. Wer kann Ortsvorsteher werden?

Der Ortsvorsteher wird nicht von den Bürgern der Ortschaft direkt gewählt. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Stellvertreter des Ortsvorstehers müssen Mitglied des Ortschaftsrats sein, zum Ortsvorsteher können auch Bewerber gewählt werden, die dem Ortschaftsrat nicht angehören. Ein Gemeinderat, der zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt ist, sowie der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein. Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

8. In welchen Gemeinden können die Bürger den Stadtbezirksbeirat wählen?

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht die Einrichtung von Stadtbezirksbeiräten nur in den Kreisfreien Städten in Chemnitz, Dresden und Leipzig vor. Jedoch wird nur in der Landeshauptstadt Dresden zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 der Stadtbezirksbeirat direkt durch die Wahlberechtigten gewählt. In Leipzig werden die Stadtbezirksbeiräte durch den Stadtrat aus den Bürgern, die im Stadtbezirk wohnen, bestellt. In Chemnitz hat der Stadtrat keine Stadtbezirksverfassung eingeführt.

Wahlberechtigt (Dresden) und wählbar (Dresden und Leipzig) zum Stadtbezirksbeirat sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten im Stadtbezirk wohnen.

Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung

9. Wer darf den Bürgermeister, Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag wählen?

Für die Kommunalwahlen sind nur die Bürger wahlberechtigt, die seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet wohnen.

10. Bis wann sollte ich meine Wahlbenachrichtigung zugesandt bekommen haben?

Spätestens am 21. Tag (5. Mai 2019) vor der Wahl benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist über die jeweilige Wahl zu der er wahlberechtigt ist bzw. die Wahlarten zu denen er wahlberechtigt ist. Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten für alle Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält in der Regel auch die Benachrichtigung für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament, im Einzelfall auch für einen Bürgerentscheid in der Gemeinde.

11. Was kann ich tun, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen habe?

Wer keine Wahlbenachrichtigung bekommt, ist möglicherweise nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und muss dies berichtigen lassen. Vom 20. bis zum 16. Tag (6. bis 10. Mai 2019) vor der Wahl können Sie im jeweiligen Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen. Dort können Sie dann auch unmittelbar einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

12. Kann ich noch wählen, wenn ich kurz vor dem Wahltag umziehe?

Wenn Sie nach dem 42. Tag vor der Wahl, 14. April 2019 innerhalb ihrer Gemeinde umziehen, bleiben Sie im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem Sie zum Stichtag mit ihrer Hauptwohnung gemeldet waren. Jedoch werden Sie als Wahlberechtigter von der Wahl gestrichen, für die Sie nicht mehr wahlberechtigt sind, etwa für die Ortschaftsratswahl. Für die Teilnahme an den Kommunalwahlen im Wahlraum des für Ihre neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Das Einwohnermeldeamt erteilt hierzu bei der Ummeldung nähere Auskunft.

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises verlieren Sie das Wahlrecht für die Gemeinderatswahl, da Sie am Wahltag noch keine drei Monate in der neuen Gemeinde wohnen. Das Wahlrecht zum Kreistag bleibt erhalten. Bei einem Umzug bis zum 16. Tag vor der Wahl, 10. Mai 2019 können Sie bei Ihrer Ummeldung beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des für Ihre neue Adresse zuständigen Wahlbezirks stellen. Sie können dann dort unter Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung/Ihres Personalausweises wählen. Bei einer Ummeldung nach dem 16. Tag vor der Wahl müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Hinsichtlich der Ortschafts- und Gemeinderatswahlen enthält das Wählerverzeichnis dann einen Sperrvermerk. Das Einwohnermeldeamt erteilt hierzu bei der Ummeldung nähere Auskunft.

Wenn Sie vor dem Umzug bereits an der Briefwahl teilgenommen haben, wird der Wahlschein bei einem Umzug in eine andere Gemeinde für die Gemeinderatswahl und bei einem Umzug in einen anderen Landkreis auch für die Kreistagswahl für ungültig erklärt, der Wahlbrief bei der Auszählung der Briefwahl vorab ungeöffnet aussortiert und der Stimmzettel damit bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.

13. Was muss ich tun, wenn auf meiner Wahlbenachrichtigung die persönlichen Daten falsch sind?

Unrichtige Daten auf der Wahlbenachrichtigung sollten Sie als unverzüglich bei ihrer Gemeindeverwaltung berichtigen lassen. Häufig wird Ihnen aber keine neue Wahlbenachrichtigung ausgestellt, da Sie auch mit der fehlerhaften Wahlbenachrichtigung wählen können.

14. Werden für Kommunalwahlen und die Europawahl unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen versandt?

Für die Gemeinderats-, Bürgermeister-, Kreistags-,Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen sowie die Europawahl werden in der Regel gemeinsame Wahlbenachrichtigungen versandt.

15. Wie wird in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern gewählt?

Grundsätzlich wählen die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen regulär in dem Wahlraum ihres Wahlbezirkes. Soweit dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, besteht – ebenso wie für Patienten in Krankenhäusern – die Möglichkeit der Briefwahl. In einzelnen Fällen können Sonderwahlbezirke gebildet oder bewegliche Wahlvorstände eingerichtet werden. Über die Möglichkeiten der Stimmabgabe wird die Leitung der Einrichtungen die Wahlberechtigten gesondert informieren.

16. Wie wählen die Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei, die sich im aktiven Dienst befinden?

Nach § 15 Absatz 3 Kommunalwahlordnung ersucht die Gemeinde spätestens am 13. Tag (13. Mai 2019) vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können. In der Regel wählen die Soldaten durch Briefwahl in der Gemeinde in der sie ihren Hauptwohnsitz haben. Soldaten, die in Erfüllung ihrer freiwilligen Wehrpflicht Wehrdienst leisten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende behalten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde, in der sie gemeldet sind, sofern sie ihre Wohnung dort nicht aufgeben. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei werden mit Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung und Bezug der Unterkunft Einwohner der Gemeinde ihres Standortes.

17. Können Insassen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen wählen?

Insassen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen können an den Kommunalwahlen entweder in der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes oder der Justizvollzugsanstalt teilnehmen, je nachdem, wo sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wenn sie die entsprechenden Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (mind. seit drei Monaten am Ort gemeldet, deutscher Staatsangehöriger oder EU-Bürger, mindestens 18 Jahre alt).

18. Können nicht Sesshafte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Sachsen aufhalten, bei den Kommunalwahlen wählen?

Für die Kommunalwahlen sind nur die Bürger der Gemeinden, Ortschaften, Stadtbezirken und Landkreise, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, Ortschaft, im Stadtbezirk oder im Landkreis wohnen, wahlberechtigt. Nicht Sesshafte sind daher zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt.

19. Welche Konsequenzen hat der BREXIT?

Der Europäische Rat hat am 10. April 2019 dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Fristverlängerung zugestimmt, den Austrittstermin bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Damit besitzen alle britischen Staatsangehörigen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 das aktive und passive Wahlrecht. Die britischen Staatsangehörigen wurden damit von den Gemeinden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Folgende zwei Fallkonstellationen sind auch noch denkbar:

I. Sollte das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen im Mai ratifizieren oder ohne Ratifikation trotzdem auf eine Durchführung der Europawahlen am 26. Mai 2019 verzichten, erlischt die Anwendbarkeit der Europäischen Verträge zum 1. Juni 2019. Damit sind die britischen Staatsangehörige am 26. Mai 2019 noch Unionsbürger und für die Kommunalwahlen wahlberechtigt.

II. Sollte das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen noch im April 2019 ratifizieren, würde der Austritt bereits am 1. Mai 2019 erfolgen.

In diesem Fall wären britische Staatsangehörige, die in Sachsen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ab diesem Tag keine Unionsbürger mehr und damit auch nicht mehr bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wahlberechtigt. Sie wären nach § 9 Absatz 2 KomWO aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Wurde ein Wahlschein ausgestellt und der Wahlberechtigte aus dem Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein nach § 14 Absatz 11 KomWO für ungültig zu erklären.

Das gilt nicht für britische Staatsangehörige, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, weil diese weiterhin als Deutsche oder Unionsbürger wahlberechtigt sind.

Fragen zur Briefwahl

20. Wie funktioniert die Briefwahl?

Voraussetzung für die Briefwahl ist die Erteilung eines Wahlscheines, der beantragt werden kann, wenn der Wähler an der Urnenwahl verhindert ist. Der Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlberechtigte erhält für alle durchzuführenden Kommunalwahlen einen gemeinsamen Wahlschein, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen der Wahlscheininhaber wahlberechtigt ist. Für die Europawahl wird ein gesonderter Wahlschein erteilt. Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit dem Wahlschein übersandt.

Wahlbriefe für die Kommunalwahlen sind dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Wahlbriefe für die Europawahl sind dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtwahlleiter oder der Gemeinde zuzusenden. Die korrekten Anschriften sind bereits auf den Wahlbriefumschlägen aufgedruckt.

21. Was ist der Unterschied zwischen Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Wahlbrief?

Im Wahlrecht gibt es den „Wahlbriefumschlag“, den „Stimmzettelumschlag“ und den „Wahlbrief“. Der Stimmzettelumschlag ist der Umschlag in den der ausgefüllte Stimmzettel gelegt wird. Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird gemeinsam mit dem ausgefüllten Wahlschein und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt in den Wahlbriefumschlag gelegt. Den so befüllten Wahlbriefumschlag bezeichnet das Wahlrecht als Wahlbrief. Zur besseren Unterscheidung haben Wahlbriefumschlag und Stimmzettelumschlag bei der Kommunalwahl verschiedene Farben. Diese müssen sich außerdem von dem vorgeschriebenen blauen Stimmzettelumschlag und dem roten Wahlbriefumschlag für die Europawahl unterscheiden.

22. Wo kann ich, wenn ich am Wahltag verhindert bin, meine Briefwahlunterlagen anfordern?

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen schriftlich (Telefax oder E-Mail sind ausreichend) oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) bei ihrer Gemeinde beantragen. Bitte nutzen Sie hierzu möglichst den mit der Wahlbenachrichtigung übersandten Antrag (Anlage 2 zur Kommunalwahlordnung). Holen Sie den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so haben Sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist sichergestellt, dass Sie den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen (Aufstellen einer Wahlkabine) und in den Stimmzettelumschlag legen können. Der Stimmzettelumschlag und der Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dem zuständigen Gemeindebediensteten zu geben. Es kann auch eine Wahlurne für die Entgegennahme der Wahlbriefe genutzt werden.

23. Wie lange kann ich bei meiner Gemeinde Briefwahlunterlagen beantragen?

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können Sie bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), 16.00 Uhr, bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, beantragen. Sie bekommen die Briefwahlunterlagen dann notfalls per Boten überbracht.

Können Sie bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen, können Sie den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (durch einen Bevollmächtigten) beantragen und abholen lassen.

24. Kann ich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch direkt bei der Gemeinde abholen?

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können Sie bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, auch direkt abholen. Das Kommunalwahlgesetz sieht vor, das Selbstabholer Gelegenheit erhalten sollen, die Briefwahl direkt vor Ort und Stelle durchzuführen.

25. Kann mir mein Ehepartner die Briefwahlunterlagen auch mitbringen?

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können Sie auch durch einen Beauftragten bei der Gemeinde abholen lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht von Ihnen benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat der Bevollmächtigte der Wahlbehörde schriftlich zu versichern. Die Vollmacht und die eidesstattliche Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag.

26. Wie kann ich noch wählen, wenn ich kurzfristig am Wahltag krank werde?

Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines können Sie in Krankheitsfällen am Wahltag noch bis 15.00 Uhr bei ihrer Gemeinde stellen. Es kann auch ein Bevollmächtigter diesen Antrag stellen, wenn er durch eine schriftliche Vollmacht nachweist, dass er dazu berechtigt ist. Dann erhalten Sie noch Briefwahlunterlagen und können so an der Wahl teilnehmen. Jedoch müssen die Briefwahlunterlagen vor 18.00 Uhr im Briefkasten an der aufgedruckten Adresse auf dem Wahlbrief, im Regelfall ist dies das Rathaus, eingeworfen werden.

27. Welche Unterlagen übersendet die Gemeinde für die Briefwahl?

Wenn Sie Briefwahl beantragen, übersendet die Gemeinde mit dem beantragten Wahlschein einen oder mehrere amtliche Stimmzettel für das Wahlgebiet, einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk oder der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind und ein Merkblatt zur Briefwahl. Mehrere Stimmzettel erhalten Sie, wenn in Ihrer Gemeinde neben der Gemeinderatswahl gleichzeitig auch Ortschaftsrats, Stadtbezirksbeirats-, Bürgermeister-, oder Kreistagswahlen durchgeführt werden.

Für die Europawahl erhalten Sie die Briefwahlunterlagen (ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag, ein amtlicher Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für Briefwähler) getrennt zugesandt. Für die Europawahl ist der Stimmzettel weiß, der Stimmzettelumschlag blau und der Wahlbriefumschlag rot. Die Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen müssen sich hiervon deutlich farblich unterscheiden.

28. Wie viele Wahlscheine erhalte ich für die Kommunalwahlen?

Für alle durchzuführenden Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeirats- sowie Bürgermeister-, Kreistagswahlen) wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist. Dies ist abhängig, in welcher Gemeinde Sie ihren Hauptwohnsitz haben. Daneben wird ein getrennter Wahlschein für die Europawahl erteilt.

29. Wie wähle ich durch Briefwahl?

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen. Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt (zum Beispiel Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeirats- oder Bürgermeister-, Kreistagswahlen), dann kommen alle Stimmzettel der Kommunalwahlen in den gleichen Stimmzettelumschlag,
- unterzeichnet anschließend auf dem Wahlschein die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse der Gemeinde. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

30. Kann man sich bei der Briefwahl auch helfen lassen?

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

31. Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen an die Gemeinde zurücksenden?

Den Wahlbrief für die Kommunalwahlen müssen Sie so rechtzeitig in den Briefkasten einwerfen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) bei der Gemeinde eingeht. Wenn die Zeit knapp wird, können Sie ihn auch bei der Gemeinde direkt abgeben.

32. Gibt es unterschiedliche Adressen für die Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl?

Wahlscheine sowie die Briefwahlunterlagen sind sowohl für die Kommunal- als auch für die Europawahl bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Adressen zur Rücksendung der Wahlbriefe können im Einzelfall davon abweichend sein. Die von den Gemeinden übersandten Wahlbriefumschläge sind bereits mit den entsprechenden Anschriften versehen.

33. Wo und wie werden die Wahlbriefe geöffnet?

Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Am Wahltag verteilt sie die nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane. Die Wahlbriefe werden erst am Wahltag weiter bearbeitet: Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes prüft, ob jeder Wahlbrief den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Dazu werden die Wahlbriefe nacheinander geöffnet und ihnen der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Die übrigen ungeöffneten Wahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt, die Wahlscheine werden gesammelt. Über die Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe beschließt der Briefwahlvorstand.

Die Wahlurne wird dann erst ab 18.00 Uhr wieder geöffnet. Dann werden die Stimmzettel in gleicher Weise sortiert und gezählt, wie in jedem Wahlraum. Die zeitliche Trennung dieser beiden Vorgänge stellt sicher, dass den Wahlvorständen nicht bekannt wird, welche Wahlentscheidung die einzelnen Briefwähler getroffen haben.

Wahlhandlung

34. Wo kann man ich mich als Wahlhelfer bewerben?

Die Mitglieder der Wahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte werden von der Gemeinde aus den Reihen der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt. In der Regel suchen die Gemeinde- oder Stadtverwaltung frühzeitig Wahlhelfer. Achten Sie auf Bekanntmachungen im Amtsblatt oder informieren Sie sich auf der Internetseite ihrer Gemeinde. Sie können sich selbstverständlich auch direkt mit ihrem Wunsch schriftlich oder telefonisch an ihre zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung wenden.

35. Kann ich verpflichtet werden, im Wahlvorstand mitzuarbeiten, damit dieser arbeitsfähig ist?

Bei der Mitarbeit in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Nach § 17 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 15 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung können die Bürger der Gemeinden bzw. Landkreise zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet werden. Für den Fall, dass einer Gemeinde nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz eine Verpflichtung der staatlichen Behörden, auf Anfrage der Gemeinde diejenigen Bediensteten zu benennen, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Die Dienststelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten. Soweit im Einzelfall ein Wahlhelfer am Wahltag unentschuldigt nicht erscheint, kann die Gemeinde ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500 Euro verhängen.

36. Wie lange sind bei den Kommunalwahlen die Wahlräume geöffnet?

Die Wahlräume sind am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

37. Wie viele Stimmzettel erhalte ich?

Wie viele Stimmzettel Sie bei den Wahlen am 26. Mai erhalten, hängt davon ab, in welcher Gemeinde Sie konkret wohnen. Sie können bis zu vier Stimmzettel erhalten:

- einen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen Stimmzettel für die Gemeinderats- bzw. Stadtratswahl,
- eventuell einen Stimmzettel für die Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl sowie
- eventuell einen Stimmzettel für die Kreistagswahl.

Im Einzelfall ist es möglich, dass in ihrer Gemeinde weitere Stimmzettel für eine Bürgermeisterwahl oder einen örtlichen Bürgerentscheid ausgegeben werden.

38. Wodurch unterscheiden sich die Stimmzettel zu Kommunal- und Europawahl?

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich farblich deutlich von der weißen Farbe der Stimmzettel für die Europawahl unterscheiden. Die Stimmzettel für die einzelnen Kommunalwahlen unterscheiden sich ebenfalls in ihrer Farbe voneinander. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus, so dass Sie sich vor der Wahlhandlung orientieren können.

39. Wie viele Stimmen haben ich als Wähler bei der Bürgermeisterwahl?

Bei der Bürgermeisterwahl haben Sie eine Stimme.

40. Wie viele Stimmen habe ich als Wähler bei Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahlen?

Bei jeder der genannten Wahlen haben Sie jeweils drei Stimmen.

41. Welche Möglichkeiten habe ich als Bürger meine drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags zu verteilen?

Die Gemeinderäte, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeiräte und Kreistage werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dies gilt dann, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge („Listen“) eingereicht wurden. Dabei haben Sie als Wähler drei Stimmen zur Verfügung, die Sie beliebig vergeben können. Sie können die drei Stimmen entweder auf einen Bewerber konzentrieren („kumulieren“) oder sie verteilen sie auf bis zu drei Bewerber auch verschiedener Wahlvorschläge („panaschieren“).

42. Muss ich alle drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirats und Kreistags vergeben?

Nein. Sie können als Wähler auch weniger als drei Stimmen abgeben, der Stimmzettel ist trotzdem gültig.

43. Was bedeuten Kumulieren und Panaschieren?

Beim Kumulieren können Sie einem Kandidaten mehrere Stimmen geben (bis zu drei Stimmen). Verteilen Sie dagegen Ihre drei Stimmen auf mehrere Kandidaten, nennt man das Panaschieren. Dabei können Sie die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

44. Wie werden Bürgermeister gewählt?

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei hat der Wähler eine Stimme, die er dem nach seiner Meinung geeigneten Bewerber gibt. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften der ersten Wahl allerdings mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

45. Kann ich als Bürger noch Wunschkandidaten auf den Stimmzetteln hinzufügen? Was passiert, wenn sich kein einziger Bürger einer Gemeinde um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt?

Weitere „Wunschkandidaten“ können Sie nur dann auf die Stimmzettel schreiben, wenn gar kein Wahlvorschlag oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist. In diesen Fällen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und der Stimmzettel muss drei freie Zeilen enthalten. Ist von den Parteien und Wählervereinigungen gar kein Wahlvorschlag eingereicht worden, können Sie auf diese drei freien Zeilen bis zu drei unterschiedliche „Wunschkandidaten“ eintragen. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, entfällt die Möglichkeit, die drei zur Verfügung stehenden Stimmen zu kumulieren, das heißt, Sie dürfen keinen Namen mehrmals benennen, diese Stimmen wären dann ungültig.

Hat nur eine Partei einen Wahlvorschlag eingereicht, stehen die Bewerber dieses Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und es sind zusätzlich drei freie Zeilen angebracht. Sie haben dann die freie Möglichkeit Ihre drei Stimmen entweder auf die vorgeschlagenen Bewerber oder auf von ihnen zusätzlich benannte Vorschläge zu verteilen.

46. Wird solange gewählt, bis alle Sitze des Gemeinde-, Ortschaftsrats oder Kreistags besetzt sind?

Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinde- bzw. Stadträte, Ortschafts- oder Kreisräte finden nur an dem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Wahltag statt. Gewinnt ein Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Hatten bereits die eingereichten Wahlvorschläge weniger Kandidaten aufgestellt, als die Zahl der zu wählenden Gemeinde- bzw. Ortschaftsräte beträgt, kann der

Gemeindewahlausschuss die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängern, um zu verhindern, dass Sitze im Rat frei bleiben.

47. Kann man die Wahlkabine in Begleitung aufsuchen?

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich helfen lassen. Dazu kann sich der Wahlberechtigte von einer Hilfsperson, die auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein kann, in die Wahlkabine begleiten lassen. Der Wahlberechtigte hat dies dem Wahlvorstand vorher mitzuteilen. Ansonsten ist die Begleitung durch Dritte, auch durch den Ehepartner oder die eigenen Kinder (Ausnahmen sind Babys und Kleinstkinder) nicht möglich.

48. Sind alle Wahlräume barrierefrei?

Die Gemeinden sind angehalten Wahlräume möglichst barrierefrei auszuwählen und einzurichten. Leider ist es nicht möglich, alle Wahlräume barrierefrei auszustatten, da die Wahlräume andererseits auch möglichst zentral und gut erreichbar im Wahlbezirk liegen sollen. Welche Wahlräume barrierefrei sind, teilt die Gemeinde in der Regel in der Wahlbekanntmachung mit. Darüber hinaus enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, wenn der Wahlraum barrierefrei ist. Ist dies nicht der Fall wird eine Kontaktadresse/Telefonnummer mitgeteilt, unter der der Wahlberechtigte Details zu dem nächsten barrierefreien Wahlraum erhalten kann. Befindet sich der nächste barrierefreie Wahlraum in einem anderen Wahlbezirk des für den Wähler zuständigen Wahlkreises, so kann hier mit Wahlschein gewählt werden.

49. Stehen in den Wahlräumen Wahlschablonen zur Verfügung?

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte ist in der Kommunalwahlordnung nicht vorgesehen. Die Benutzung der entsprechenden Wahlschablonen für die Stimmzettel ist jedoch zulässig. Die Gemeinden wurden gebeten, bei entsprechendem Bedarf die Organisationen der Blindenhilfe in geeigneter Weise zu unterstützen. Alternativ kann die Wahlkabine mit einer Begleitperson hinzugezogen werden, vgl. Frage 47 oder die es kommt die Unterstützung bei der Briefwahl in Betracht, vgl. Frage 30.

50. Bekommt man einen neuen Stimmzettel, wenn man aus Versehen das Kreuz an der falschen Stelle gesetzt hat und korrigieren möchte?

Sofern der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat, ist ihm vom Wahlvorstand auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist vor den Augen eines Mitgliedes des Wahlvorstands zu vernichten, beispielsweise zu zerreißen.

51. Kann ich ein Selfie in der Wahlkabine machen?

Im Wahlraum und in der Wahlkabine herrscht ein generelles Film und Fotoverbot. Wenn für den Wahlvorstand erkennbar ist, dass Sie in der Wahlkabine gefilmt oder fotografiert haben, wird er Sie von der Stimmabgabe ausschließen.

Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung

52. In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Wahlen am 26. Mai 2019 ausgezählt?

Am Wahltag wird in der folgenden Reihenfolge ausgezählt: Europawahl, Bürgermeisterwahl (soweit eine solche stattfindet), Gemeinderatswahl, Kreistagswahl sowie Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahl. Gleichzeitig stattfindende Bürgerentscheide sind stets zuletzt auszuzählen. Die Ergebnisse für jede Wahl werden getrennt ermittelt und festgestellt.

53. Wer kann an der Auszählung der Stimmen teilnehmen?

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist öffentlich, jedermann hat in dieser Zeit zum Wahlraum Zutritt. Die Auszählung darf jedoch nicht gestört werden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Wenn ein Teilnehmer

die Auszählung mehrfach stört, kann er des Raumes verwiesen werden, notfalls kann der Vorsteher sein Hausrecht auch mit polizeilicher Hilfe durchsetzen.

54. Welche Stimmzettel oder Stimmen sind bei Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen (Verhältniswahl) ungültig?

In § 19 Kommunalwahlgesetz ist von gültigen Stimmen und – daneben – von gültigen Stimmzetteln die Rede, das heißt, es wird zwischen ungültigen Stimmen und ungültigen Stimmzetteln unterschieden. Dies liegt darin begründet, dass hier mehrere Kreuze gemacht werden dürfen, so dass auf einem gültigen Stimmzettel durchaus eine oder zwei ungültige Stimmen erkannt werden können. Daneben kann aber auch – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Kommunalwahlgesetz – der gesamte Stimmzettel ungültig sein. Ungültig ist ein Stimmzettel nach § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz, der

- ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
- nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine gültigen Stimmen enthält,
- mehr gültige Stimmen enthält, als der Wähler hat, oder
- einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.

Ungültig ist gemäß § 20 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz eine Stimme, wenn sie

- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- die Zuwendung der Stimmen an einen bestimmten Bewerber nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- unter Überschreitung der zulässigen Häufung von drei Stimmen auf einen Bewerber abgegeben wurde.

55. Welche Stimmzettel sind bei Bürgermeisterwahlen (Verhältniswahl) ungültig?

Anders ist die Rechtslage im Rahmen des § 44 Kommunalwahlgesetz. Ungültig eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
- nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig ist,
- unverändert abgegeben worden ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.

Auf die Gültigkeit des Stimmzettels kommt es im Rahmen einer Bürgermeisterwahl nicht an. § 44 Kommunalwahlgesetz spricht allein von Ungültigkeit von Stimmen (auf einem Stimmzettel). Ein Stimmzettel ohne Kreuz für einen Bewerber (oder ggf. die eindeutige Benennung einer weiteren Person als gewählt) enthält keine gültige Stimme und wird somit nicht gewertet, denn die Stimme kann keiner wählbaren Person in positiver Weise zugeordnet werden.

56. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis?

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; vgl. Beispielsberechnung auf Seite 16.

57. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze in Kreisfreien Städten und bei der Wahl zum Kreistag

1. Schritt: Die im Wahlgebiet (Kreisfreie Stadt bzw. Landkreis) ermittelten Gesamtstimmen der Parteien oder Wählervereinigungen werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (Erläuterung – siehe Frage 59) verteilt. Damit stehen die der Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat / Kreistag insgesamt zustehenden Sitze fest.

2. Schritt: Nun werden die der einzelnen Partei oder Wählervereinigung zustehenden Sitze auf die Wahlkreise verteilt. Auch diese Verteilung erfolgt wieder nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Schritt: Letztlich werden die Sitze auf die einzelnen Kandidaten verteilt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

58. Welche Problemfälle können bei der Sitzverteilung zum Kreistag auftreten?

Sollten auf eine Partei oder Wählervereinigung in einem Wahlkreis mehr Sitze entfallen, als Kandidaten vorhanden sind, so werden die überschüssigen Sitze Kandidaten derselben Partei oder Wählervereinigung zugeteilt, denen in anderen Wahlkreisen kein Sitz zugeteilt wird. Dabei werden die Sitze an diese Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung. Stimmt auch noch die Reihenfolge überein, bestimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Kandidaten durch Los.

Entfallen auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung im gesamten Wahlgebiet mehr Sitze als Kandidaten in allen Wahlvorschlägen der Wahlkreise vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

59. Wie funktioniert das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt?

Die Stimmen der Parteien oder Wählervereinigungen werden durch eine Folge von Divisoren (1, 2, 3, 4, ...) geteilt und die zu vergebenden Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt.

Beispiel

Teiler	A-Partei	Sitz-Nr.	B-Partei	Sitz-Nr.	C-Partei	Sitz-Nr.
1	7.000	1	3.000	3	900	
2	3.500	2	1.500	6	450	
3	2.333,33	4	1.000		300	
4	1.750	5	750		225	
5	1.400	7	600		180	
Gesamtzahl		5		2		

Bei 7 im Beispielfall zu vergebenden Sitzen entfielen auf die A-Partei 5 Sitze und die B-Partei 2 Sitze. Die C-Partei erlangt keinen Sitz. Auf die A-Partei entfallen dabei die Höchstzahlen 1 (7.000), 2 (3.500), 4 (2.333,33), 5 (1.750) und 7 (1.400). Auf die B-Partei entfallen die Höchstzahlen 3 (3.000) und 6 (1.500).

Kosten

60. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?

Die Kosten für die Wahlen des Bürgermeisters, Gemeinderates sowie der Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräte fallen ausschließlich bei der Gemeinde an. Sie ist alleiniger Kostenträger aller Sach- und Personalaufwendungen.

Die Kosten für die Wahlen des Kreistages werden nach dem Entstehungsprinzip zwischen Landkreis und Gemeinden verteilt. Das gilt für den Sach- und den Personalaufwand. Zu den bei der Gemeinde für die Kreiswahlen anfallenden zahlreichen Kosten zählen zum Beispiel Kosten für die Wahlhelfer, das Erstellen der Wählerverzeichnisse einschließlich der Beschaffung und Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten sowie der Briefwahlunterlagen, Anmietung von Wahlräumen, soweit die Gemeinden keine eigenen Räumlichkeiten haben, die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse, Wahlbekanntmachung usw. Beim Landkreis anfallende Kosten sind beispielsweise die der

Wahlbekanntmachung, der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie die Kosten für den Kreiswahlausschuss.

61. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Die Kosten des Wahlkampfes bei den Kommunalwahlen müssen von den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern selbst getragen werden. Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht keine Wahlkampfkostenerstattung der Gemeinden bzw. Landkreise vor.

Beispielberechnung:

Kreisangehörige Gemeinde (4.000 Einwohner) mit 16 zu wählenden Gemeinderäten

Listenplatz	A-Partei		B-Partei		C-Partei		D-Partei	
	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen
1	A1	706	B1	119	C1	1594	D1	844
2	A2	85	B2	15	C2	952	D2	496
3	A3	200			C3	255	D3	458
4	A4	37			C4	422	D4	369
5					C5	174	D5	2
6					C6	95	D6	65
7					C7	62	D7	52
8					C8	42	D8	70
9					C9	2		
Summe:		1028		134		3598		2356
Gesamtsumme: 7196								

Die Stimmzahlen aller Bewerber eines Wahlvorschlags werden zusammengezählt. Mit diesen Gesamtstimmzahlen wird die Sitzverteilung nach d'Hondt durchgeführt.

Teiler	A-Partei Höchstzahl	Sitz-Nr.	B-Partei Höchstzahl	Sitz-Nr.	C-Partei Höchstzahl	Sitz-Nr.	D-Partei Höchstzahl	Sitz-Nr.
1	1.028,00	6	214,00		3.598,00	1	2.356,00	2
2	514,00	13	107,00		1.799,00	3	1.178,00	5
3	342,67		71,33		1.199,33	4	785,33	8
4	257,00		53,50		899,50	7	589,00	11
5	205,60		42,80		719,60	9	471,20	14
6	171,33		35,67		599,67	10	392,67	
7	146,86		30,57		514,00	12	336,57	
8	128,50		26,75		449,75	15	294,50	
9	114,22		23,78		399,78	16	261,78	
10	102,80		21,40		359,80		235,60	
Gesamtzahl		2		0		9		5

Die auf die Parteien entfallenden Sitze werden nun den Bewerbern entsprechend in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmen verteilt.

Reihung nach	A-Partei		B-Partei		C-Partei		D-Partei	
	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen
1	A1	706	B1	119	C1	1594	D1	844
2	A3	200	B2	15	C2	952	D2	496
3	A2	85			C4	422	D3	458
4	A4	37			C3	255	D4	369
5					C5	174	D8	70
6					C6	95	D6	65
7					C7	62	D7	52
8					C8	42	D5	2
9					C9	2		

In den Gemeinderat sind nun die gewählt, die in dieser Tabelle fett markiert sind. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzperson ihres Wahlvorschlages festzustellen.